

Haushaltssatzung

der Stadt Porta Westfalica

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	112.262.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.133.100 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.294.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.124.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.854.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.843.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.861.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	0 EUR
---	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	20.438.700 EUR
--	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	6.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftig wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Eingeplante Mittel der Schulpauschale stehen außerdem innerhalb einer Einzelmaßnahme zur Deckung von Eigenanteilen der Stadt aus separat förderfähigen Teilmaßnahmen zur Verfügung.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden. Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2022 angezeigt worden. Mit dem Schreiben vom 24.01.2023 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei im Rathaus I aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 01.02.2023

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann